

Kommentare

Friedrich Dencker Kronzeuge, terroristische Vereinigung und rechtsstaatliche Strafgesetzgebung

I. Vorbemerkung

A. Der Verabschiedung des »Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus«¹, das am 1. 1. 1987 in Kraft getreten ist, gingen eine relativ heftige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit und eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages² voraus. Beide galten vor allem der sog. »Kronzeugen«-Regelung, die – wohl infolgedessen – nicht Gesetz geworden ist.

Als »Anhörperson« zu dieser Sitzung geladen, hatte ich vorsichtshalber³ in aller Eile⁴ ein kurzes schriftliches Gutachten zu dem Entwurf⁵ gefertigt. Ich habe es – dem zeitlichen und politischen Rahmen⁶ entsprechend – relativ wenig grundsätzlich gehalten, getragen im wesentlichen von dem Bestreben, die Parlamentarier vor dem übereilten Erlaß eines weitreichenden Gesetzes zu warnen, dessen Implikationen und Konsequenzen m. E. in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und bei dem bereits herrschenden Wahlkampfklima nicht überblickt werden konnten.

Wenn ich dieses Papier⁷ einer breiteren juristischen Öffentlichkeit⁸ vorlege, so geschieht das trotz gewisser Bedenken, die sich bei der Eile, in der es entstand, von selbst verstehen. Es trotz dieser Bedenken zu veröffentlichen, legen einige Argumente nahe:

- Soweit es um die nicht Gesetz gewordene Kronzeugenregelung geht, hat bereits Hassemer⁹ darauf hingewiesen, daß das Thema nicht »vom Tisch« sein dürfte; politische Äußerungen in jüngster Zeit bekräftigen das.
- Die Anhörung hat zu gewissen Modifizierungen des Entwurfs geführt (der unter II. nochmals abgedruckt ist, und auf den sich der Text bezieht). Insoweit mag der Text für eine historische Auslegung des jetzigen Gesetzes¹⁰ teilweise hilfreich

¹ BGBl. I 1986, S. 2566 ff.

² Prot. der 101. Sitzung des Rechtsausschusses.

³ Die Vorsicht erwies sich als berechtigt: Die Anhörpersonen wurden gebeten, nicht länger als 5–10 Minuten vorzutragen.

⁴ Die Einladung durch den Ausschuß (zur Sitzung am 14. 11. 1986), datiert vom 7. 11. 1986, erreichte mich am 10. 11. 1986.

⁵ BT-Drucks. 10/6286.

⁶ Die abschließende Plenardebatte – 254. Sitzung vom 5. 12. 1986, Plenarprot. 10, S. 19789 ff. – zeigt die Atmosphäre von »Wahlkampf pur«.

⁷ Gekürzt lediglich um einen Anhang mit einigen Fällen, die ich zur Verdeutlichung der Reichweite des Entwurfs beigefügt hatte, sowie um Hinweise eben darauf. Nachweisungen von Lit. und Rspr. über die im Text aufgeführten hinaus aufzunehmen, war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit vor der Anhörung nicht möglich.

⁸ Es ist auch als Anlage zur Sitzung des Rechtsausschusses (s. Fn. 2) genommen und also den Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden.

⁹ Strafvert. 1986, S. 550 ff., in »Postskriptum«, S. 553.

¹⁰ Dazu vgl. meinen etwa gleichzeitig erschienenen Beitrag im Strafvert. 1987, Heft 3.

- sein. Vor allem aber dürfte es sich um ein Lehrbeispiel zur Gesetzgebung in zweierlei Hinsicht handeln:
- Einmal zeigt sich daran deutlich ein Problem, das sich dem Wissenschaftler stellt, der zur Beratung des Gesetzgebers gebeten wird (jedenfalls bei solchen – politisch schon relativ festgezurrt – Gesetzentwürfen): Details, die er zur Verdeutlichung grundsätzlicher Probleme heraushebt, werden als Details verändert, das grundsätzliche Problem bleibt unverändert. (Konkretes Beispiel: Die Kritik an der übereilten Änderung des § 307 StGB, die der Entwurf vorsah, war wohl der Grund für das Fallenlassen dieser Änderung zugunsten einer ebenfalls nicht durchdachten – der Einführung des jetzigen § 305a StGB).
 - Zum anderen werden sich die vorhersagbaren und vorhergesagten Probleme des Gesetzes in der Praxis zeigen, die darauf beruhen, daß es »mit heißer Nadel« genäht ist – darauf, daß allgemeinpolitische (vermeintliche »Handlungs-«) Zwänge ruhige kriminalpolitische Arbeit verhinderten: Der Vorgang wird einmal als (weiterer) Beleg dafür dienen können, daß gerade strafrechtliche Gesetzgebung mit kühlem Kopfe und Besonnenheit vonstattengehen sollte.
 - Schließlich ermöglicht die Veröffentlichung einige grundsätzliche inhaltliche Anmerkungen zu dieser Art von Gesetzgebung und Kriminalpolitik, die in dem Gutachten für den Rechtsausschuß wegen des Verwendungsrahmens dort nur angedeutet werden konnten.

B. Die Vorgeschichte des Gesetzes ist bekannt: Nach dem Mord an dem Ministerialbeamten von Braunmühl wurde politisch beschlossen, gesetzgeberisch etwas »zur Bekämpfung des Terrorismus«¹¹ zu tun. Was – mit dem Entwurf – getan wurde, war die Erfüllung aller Wünsche des obersten Strafverfolgers¹² in Terroris-mussachen¹³:

- Erweiterung von Kompetenzen;
- Erweiterung der strafrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten;
- Erweiterung der prozessualen Mittel.

Recht wird also in ganz eindimensionaler Art instrumentell (als Mittel »zur Bekämpfung«) verstanden und eingesetzt. »Recht als Instrument« aber ist vielschichtig, und speziell Straf-Recht als Instrument sollte so gehandhabt werden, daß seine Interdependenzen mit dem allgemeinen Wertempfinden nicht übergangen werden.

Hassemer⁹ hat das in der Anhörung auf die Formel gebracht, »Effizienz« lasse sich von »Gerechtigkeit« kriminalpolitisch nicht trennen. Diese Sichtweise steht derjenigen des Entwurfs, der allein die vordergründige Effizienz der Strafverfolgung verstärken will, sehr grundsätzlich gegenüber.

Der Konflikt, um den es dabei im Grundsätzlichen geht, ist der zwischen einem staatsautoritär ausgerichteten, repressiven Strafrechtsverständnis einerseits und einem aufgeklärten strafrechtlichen Präventionsverständnis andererseits, das die wesentliche Rechtfertigung des Strafens darin sieht, daß es die vom Recht geschützten Werte im allgemeinen Bewußtsein stützt und aufrechterhält.

Speziell die Herausforderung des Rechts (und des Rechts-Staates) durch den Terrorismus macht diesen Grundkonflikt deutlich. Die Besonderheiten terroristischer Straftaten lassen sich – grob – mit vier Aspekten umreißen: Es handelt sich bei den Tätern um hochgradig organisierte Banden; sie agieren mit einem hohen Maß an

¹¹ So die Überschrift des Gesetzes.

¹² Die Anhörung ergab (vgl. Prot., S. 79/80), daß der Entwurf wesentlich auf Vorschläge von Generalbundesanwalt Rebmann zurückgeht.

¹³ Daß mit der Erweiterung des »Terrorismus«-Begriffs wohl noch ganz andere politische Ziele verfolgt werden dürften, soll hier nicht weiter thematisiert werden.

technischer Intelligenz; sie handeln nach eigenem Selbstverständnis »moralisch« – es sind Überzeugungstäter; ihre Taten schließlich sind keine »schlichten« Morde (usw.), sondern sie enthalten die expressive Besonderheit, den Staat insgesamt in Frage stellen zu wollen.

Wie das »bekämpfen«?

Ein Modell – das des Entwurfs – räumt einem Ziel die absolute Priorität ein: Den »harten Kern auszuräumen« und das »Umfeld auszutrocknen« – die betreffenden Täter also mit den Mitteln des Strafrechts aus dem Verkehr zu ziehen.

Ein anderes Modell – dem zweiten oben skizzierten Strafrechtsverständnis entsprechend – wäre es, dem Terrorismus entgegenzutreten wie »normaler« (Schwer-) Kriminalität und seiner expressiven Besonderheit dadurch zu begegnen, daß der Staat und das Recht ihm gerade keine Sonderrolle einräumen, sondern die überlegenen Werte des Rechts im normalen Strafrechtsrahmen betonen.

(Der naheliegende Einwand gegen das zweite Modell – ohne Fahndungserfolge laufe das Strafrecht leer – gilt für jedes Strafrecht; speziell im Terrorismuszusammenhang verkürzt er auch das Effizienzproblem, weil er die Überzeugungskomponente des Terrorismus nicht berücksichtigt: Ein als ungerecht, als abweichend vom allgemeinen Rechtsempfinden darstellbares Recht ist Dünger für das (Nach-)Wachsen des Terrorismus. Was nützt es, einen »harten Kern auszuräumen« – gab es das denn nicht schon? –, wenn durch die dabei angewandten Mittel »Umfeld« und »harter Kern« neuen Nachwuchs rekrutieren können? Gerade Recht als kodifizierter Moralausweis einer organisierten Gesellschaft kann Prüfstein sein, den Randgruppen zu ihrer Entscheidung für oder gegen diese Gesellschaft verwenden.)

Vor welchen Entwicklungsproblemen eine Kriminalpolitik steht, die sich gänzlich auf ein repressives Effizienzdenken einläßt, habe ich im folgenden im Zusammenhang mit der »Kronzeugenregelung« zu skizzieren versucht. Ich will deshalb einleitend nur noch auf zwei allgemeine kriminalpolitische Aspekte eingehen, die im Zusammenhang mit dieser Art von »Bekämpfung des Terrorismus« verdienen, hervorgehoben zu werden.

Der eine betrifft den symbolischen Wert solcher Art von Kriminalpolitik: Je weiter das Recht mit der Schaffung von besonderen Regeln »zur Bekämpfung des Terrorismus« geht, umso mehr desavouiert es damit notwendig die Aussage, (etwa) die Morde der Terroristen seien »ganz gewöhnliche Verbrechen«.

Der andere Aspekt ist die auf den ersten Blick beinahe paradoxe Erscheinung, daß mit der »Kronzeugen«-Regelung der von einem vorrangig repressiven Strafrechtsverständnis getragene Entwurf die Möglichkeit eines extraordinären Strafverzichts eröffnen will, während die Bereitschaft, Strafe auch einmal für verzichtbar zu halten, ansonsten gerade das konträre, liberale Präventionsstrafrechtsverständnis kennzeichnet. Man wird das wohl so deuten müssen, daß dahinter der unbedingte Wille zur Bestrafung steht, zur Ermöglichung von Bestrafung (wenigstens einiger Terroristen statt gar keiner) auch um den Preis der Ungerechtigkeit nach dem eigenen Maßstab (des Vergeltungsstrafrechts). Ginge es nämlich nicht darum, sondern um das präventiv-polizeilich denkbare Prinzip, zur Verhinderung zukünftiger Morde auf die Bestrafung schon Geschehener zu verzichten¹⁴, so müßten sehr viel radikalere Gesetzgebungsakte ernsthaft bedacht werden, wie etwa die allgemeine Zusage von (wie weit auch immer gehenden) Strafverzicht gegenüber denjenigen Terroristen, die sich stellen. Das aber ist nicht der Geist des Entwurfs (– ob solche Regelungen tolerabel wären, soll hier nicht untersucht werden).

¹⁴ So etwa in der Anhörung andeutungsweise Odersky, vgl. Prot. (Fn. 2), S. 42/43; Rebmann, vgl. Prot. S. 97/98.

Im folgenden sind die wesentlichen Inhalte des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus (BT-Drucksache 10/6286) abgedruckt:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

1. § 129a wird wie folgt gefaßt:

§ 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, 316b Abs. 1, 316c Abs. 1 oder des § 319 zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahre zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 130a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. In § 140 wird die Verweisung »§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6« durch die Verweisung »§ 126 Abs. 1« ersetzt.

4. In § 308 Abs. 1 werden nach dem Wort »Schiffe« die Worte »Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen« eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz ... wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

»(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn die Tat geeignet ist,

- a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
 b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder
 c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte zu beeinträchtigen,
 und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummer 2 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.«

2. § 142a Abs. 4 wird die folgt gefaßt:

»(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.«

Artikel 3

Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

§ 1

(1) Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde Tatsachen, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären oder
2. zur Ergreifung eines Mittäters oder Teilnehmers zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Ermittlungsrichters von der Verfolgung absehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat, der Tatsachen offenbart, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat aufzuklären, an der er nicht beteiligt war, oder
2. zur Ergreifung des Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart worden sind.

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder diese nach seinem Ermessen mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

Der vorstehende Entwurf ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren im wesentlichen in drei Punkten geändert worden (BGBl. I 1986, S. 2566 ff.):

1. Anstelle einer Erweiterung des § 308 StGB hat der Rechtsausschuß die neue Strafvorschrift des § 305a StGB eingeführt (und diesen in § 129a StGB aufgenommen).

2. Die Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts (und damit des Generalbundesanwalts und des BKA) sind im Vergleich zu § 120 II Nr. 2 GVG des Entwurfs in § 120 II Nr. 3 GVG n.F. durch Aufnahme einer begrenzten Kasuistik reduziert worden.

Das Gesetz stellt nunmehr in § 120 II Nr. 2 GVG ausdrücklich die Bundeszuständigkeit für Katalogtaten nach § 129a StGB bei Auslandszusammenhang her.

3. Die Kronzeugenregelung ist nicht Gesetz geworden.

III. Kurzgutachten zum Entwurf des Gesetzes

Als einige Jahre nach der Entführung des Lindbergh-Babys auch in Deutschland (Bonn) ein Kidnapping-Fall geschah, reagierte der NS-Gesetzgeber im Jahre 1936 darauf mit einem Gesetz, das für Kindesentführung in erpresserischer Absicht zwingend die Todesstrafe anordnete. Der Vorgang ist in allerlei Hinsicht ein Lehrstück für Gesetzgeber, vor allem aber in dieser: Der Grundsatz des Art. 103 II GG ist nicht nur ein elementares Rechtsstaatsprinzip (insoweit »nur« Konkretisierung von Art. 20 GG), sondern hinter ihm steht auch die gesetzgeberische Klug-

heitsregel, sich nicht aus Anlaß konkreter verbrecherischer Geschehen und unter deren noch dominierendem Eindruck zum gesetzgeberischen Schnellschuß verleiten zu lassen. Sonst handelt der Gesetzgeber unter denselben Gefahren, deretwegen (u. a.) dem Richter die Bestrafung ohne oder außerhalb des strikten Gesetzes verboten ist: der Gefahr vor allem, daß verständliche Empörung Maß und Besonnenheit und kluger, auch zweckmäßig-kluger Überlegung keine Chance läßt.

Der Kidnapping-Tatbestand von 1936 bedeutete für den kühl kalkulierenden Täter vor der Tat: Entführe statt des Kindes die Ehefrau des reichen Mannes und die rechtliche Gefahr ist reduziert. Für den Kindesentführer nach der Tat enthielt jener § 239a die Konsequenz, daß das Klügste, was er noch tun könne, die Tötung des Kindes war: So konnte er wenigstens noch das faktische Risiko des Todesurteils verringern – nur so, rechtlich war sie ihm schon vorher gewiß.

Solche – naheliegenden – Erwägungen haben denn auch in besonneneren Gesetzgebungsverfahren zur Fassung des § 239a in der heutigen Fassung geführt und (z. B.) zur Abwehr der Forderung, lebenslange Freiheitsstrafe auch vorzusehen bei schwerer Verletzung oder Mißhandlung des Opfers.

Ich muß diese Warnung vor der übereilten Verabschiedung eines derart weitreichenden Gesetzes voranstellen, weil auch für meine folgenden Ausführungen gilt, daß sie angesichts der geforderten Schnelligkeit einer Stellungnahme bestenfalls beanspruchen können, einen Teil der Probleme des Entwurfs anzusprechen.

A. Zu Art. 3 des Entwurfs (Kronzeugenregelung)

1. Noch am meisten vordiskutiert, und das auch schon erheblich im Gesetzgebungsverfahren, ist Art. 3 des Entwurfs, die sogenannte Kronzeugenregelung. Ich will deshalb auch mit dieser beginnen. Selbst sie nämlich scheint mir schon in der Formulierung etliches Ungewolltes zu enthalten. (Ich gehe also zunächst einmal von den Zielen des Entwurfs, wie sie nach dem Text zu vermuten sind, aus.)

a) Generalbundesanwalt Rebmann soll öffentlich erklärt haben, mit dieser – als einer prozessualen – Regelung sei er einverstanden, anders als er es bei einer materiellrechtlichen wäre. Gemeint sein dürfte damit, daß er (und ausweislich des § 1 d. Art.) wohl auch der Entwurf für wünschenswert hält ein unüberprüfbares, ungebundenes Ermessen der Strafverfolgungsbehörde (und – Zustimmungserfordernis – des Ermittlungsrichters).

Tatsächlich aber enthält der Entwurf in § 2 eine eindeutig materiellrechtliche Regelung, die das im Konfliktfall restlos konterkarieren kann. § 2 räumt dem Gericht in der Hauptsache zwar auch ein nicht weiter umschriebenes Ermessen ein – das aber ist ein sogenanntes richterliches Ermessen, das 1. gebunden und 2. revisionsgerichtlich überprüfbar ist.

Das bedeutet z. B., daß in einem Ermittlungsverfahren der GBA aus nach seiner – kriminaltaktischen – Sicht guten Gründen ein Absehen von der Strafverfolgung kategorisch ablehnen mag und daß das Gericht nach Anklageerhebung aus seiner – rechtlichen – Sicht dazu kommen muß, die Strafe zu mildern oder von ihr abzusehen.

Nur am Rande: Für das Gericht bedeutet § 2 unter Hinzuziehung des Grundsatzes in dubio pro reo, daß es die Strafe schon reduzieren muß, wenn die vom Angeklagten offenbarten Tatsachen nur *möglicherweise* »geeignet« im Sinne des § 1 sind.

b) § 1 eröffnet *nur* die Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung, anders als § 2, der für das Gericht gegebenenfalls auch die Möglichkeit (und Pflicht!) der Strafmilderung begründet. In dieser Hinsicht ist also die Handlungsfreiheit der Exekutive (GBA) – vom Anliegen des Entwurfs betrachtet: unangemessen – redu-

ziert. Eine Staatsanwaltschaft, die dem entgehen will, die also Strafrezidivierung anbieten will, hat nur 3 Möglichkeiten: Entweder sie lügt, das liege in ihrer Macht, oder sie sagt offen, daß sie das nicht kann, oder (schließlich) sie nimmt Vorabkontakte mit dem zuständigen Gericht auf, die geeignet sind, die Legitimität des Strafverfahrens restlos zu zerstören.

c) Es ist unangemessen, wenn § 1 für die Situation des Ermittlungsverfahrens von »Täter oder Teilnehmer« spricht; streng genommen dürfte dann der GBA die Vorschrift nicht anwenden, weil bis dahin immer nur ein entsprechender Verdacht vorliegen kann. Ich sage das nicht, um an einem insoweit sicherlich auslegungsfähigen Text zu kritteln. Ich benutze diese Worte als Einstieg, um darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit *nicht* vorgesehen ist, einem wirklichen »Täter oder Teilnehmer« Strafvorteile anzubieten – einem solchen evtl. Aussagewilligen nämlich, der nach seiner Verurteilung bereit ist, gegen »Strafrabatt« »auszupacken«. Ist das bedacht? Ich bezweifle es. (In diesem Zusammenhang die »Lücke« mit dem Gnadenrecht zu schließen, verbietet sich m. E. aus verschiedenen Gründen: Gnade paßt nicht; das Amt des Bundespräsidenten wird in unmögliche Entscheidungszwänge gestellt.)

d) § 1 II erstreckt – zweckmäßigerweise – die Möglichkeiten des Strafverzichts über die Tat hinaus, derer der Kronzeuge verdächtig ist. Läge nicht auf der Logik dieser Linie, Verfolgungsverzicht auch demjenigen Kronzeugenkandidaten anzubieten, der anderer Taten verdächtig ist als solcher im Zusammenhang mit § 129a StGB? Warum soll der sozusagen schlichte Verbrecher, der taugliches Wissen haben mag, nicht Partner eines Handels mit der Exekutive werden können? (Der professionelle Fälscher z. B., der unwissentlich einem RAF-Mitglied einen gefälschten Ausweis verkauft hat.)

e) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – und damit auch § 2 – sieht die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung, Strafe oder einem Teil der Strafe vor für die Eröffnung von Tatsachen, die geeignet sind, eine Tat »aufzuklären«. Das bedeutet, daß der Wortlaut zunächst jedenfalls auch den Beschuldigten erfaßt, der Beweise dafür zugänglich macht, daß ein anderer Beschuldigter zu Unrecht verdächtig wird. Nun mag man erwidern, daß nach dem ganzen Sinnzusammenhang eine solche Auslegung des Wortes »Aufklärung« auszuschließen habe; indes: Die Auslegungsfrage ist gestellt – und sie führt in ganz unangenehme rechtsethische Bereiche. Soll wirklich derjenige keines Strafrabattes würdig sein, der verhindert, daß ein anderer wegen einer schiefen Beweislage zu Unrecht – im Extremfall – zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wird?

f) Ein letztes zum Thema »schnelles Gesetz« und der Kronzeugenregelung:

§ 1 Abs. 3 soll offenbar ermöglichen, erst einmal Erfahrungen zu sammeln und dann oder bis dahin in Ruhe weiter zu beschließen.

Dazu zweierlei:

(1) – Nur um zu zeigen, in welcher Fehlergefahr ein Gesetzgeber steht, der mit der heißen Nadel näht – § 2 enthält *keine* eindeutige zeitliche Begrenzung. Entweder (wie ich vermute) ein Fehler, von dem noch viele, nicht so leicht erkennbare in dem Text stehen mögen, oder aber eine politische Irreführung. Eindeutig wäre die Befristung nur, wenn § 1 III ein § 3 würde.

(2) (– Auch damit das nicht als Beckmesserei angesehen werde: Das nachfolgende Bedenken hätte sich mir wohl auch nicht eröffnet, wenn nicht die jüngst erschienene Untersuchung von Michael Jaeger zur »kleinen Kronzeugenregelung« des § 31 BtmG mir diesen Aspekt eröffnet hätte.)

Ein solches Ende der Kronzeugenregelung ist nicht wirkungslos; es ist nach Ablauf der Frist die Nichtverlängerung derselben ein Signal für etwa Aussagewillige aus der Szene, daß (danach) Milde nicht mehr zu erwarten ist. Der Gesetzgeber wird also

auch für die Zeit nach dem 31.12.1988 vor den Zwang zu einer Entscheidung gesetzt, die dann nicht mehr so frei ist wie jetzt.

2. Ich habe bisher auf eine grundsätzliche Diskussion der Kronzeugenregelung verzichtet, um zu zeigen, wie sorgsam man bei solchen Vorhaben vorgehen sollte. Lassen sie mich zu dem Bisherigen immerhin pauschal sagen, daß die von mir an dem Text deutlich gemachten Probleme überwiegend keineswegs »bloß technischer« Natur sind. Der Versuch, sie »redaktionell« zu lösen, führt durchweg zu erneuten, z. T. höchst weitreichenden und grundsätzlichen Problemen.

Meinerseits mochte ich zum Grundsätzlichen nur wenig vortragen, um nicht längst Bekanntes erneut zu unterstreichen. Es sind dies drei Dinge: Sie betreffen a) und b) die Begriffspaare Gerechtigkeit-Zweckmäßigkeit und repressiv-präventiv, die in der Diskussion eine m. E. irreführende Rolle spielen, sowie c) die kriminalpolitische Entwicklung, in der ich den Entwurf insoweit sehe.

Zu a) und b) Die Regelung wird üblicherweise unter der Fragestellung einer Abwägung von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit diskutiert. Das ist m. E. eher geeignet, die Probleme zu verdunkeln und beide Lager für die Argumente der je anderen Seite taub zu machen. Wer Zweckmäßigkeit gegen Gerechtigkeit setzt, kann nur ein Achselzucken gegen Gerechtigkeitsargumente setzen, und vice versa. Damit zusammen hängt das Begriffspaar repressiv/präventiv, nach dem wir gewöhnt sind polizeiliches Zweckdenken von strafrechtlich/strafprozessualen Rechtsdenken zu separieren.

Ich möchte von diesen argumentativen Frontstellungen wegführen, und zwar nicht nur durch die üblichen Harmonisierungen, die da lauten: Ein unzumutbares Strafrecht könne ebensowenig gerecht sein wie ein ungerechtes zweckmäßig, oder: Strafrecht sei Prävention durch Repression. – So richtig diese sind. –

Beim Problem der organisierten Kriminalität liegen die Dinge noch etwas komplizierter; ich muß gleichwohl versuchen, sie schlagwortartig darzustellen. Ich wage die These, daß der Entwurf nicht getragen wird von dem Gedanken, allein oder auch nur vorrangig die Repression zweckmäßiger auszugestalten; denn tatsächlich dürften seine weitreichenden Regelungen und die in ihnen enthaltenen Einbußen an klassischen Rechtswerten *nur* erklärbar sein durch die Aussicht oder wenigstens Hoffnung, auf diese Weise präventiv zu wirken. Zu rechtfertigen ist die Straffreiheitszusage an einem Mörder nicht damit, daß er die gerechte Bestrafung eines oder auch mehrerer anderer Mörder ermöglicht; zu rechtfertigen ist sie allenfalls mit der Begründung, daß der geständige Mörder für die Zukunft als nicht mehr gefährlich angesehen wird und daß weitere Morde durch die anderen Mörder verhindert werden. Nicht die Bestrafung der anderen Mörder ist das dominante Ziel, sondern die Sicherung der Allgemeinheit vor zukünftigen Mordanschlägen durch Menschen, die als fortdauernde Quelle von Lebensgefahren angesehen werden.

Probe aufs Exempel: Ginge es nur um die Verwirklichung des Strafanspruchs, müßte auch das Mitglied einer längst nicht mehr aktiven terroristischen Vereinigung Straffreiheit erhalten können, das zur Ergreifung ehemaliger Mittäter beiträgt – etwa alter Mörderkollegen aus den Vernichtungslagern des Dritten Reiches (übrigens: der Entwurf läßt das nicht ausgeschlossen sein!)

Wenn es demnach tatsächlich letztlich nur um den einen Strafzweck der Sicherung geht, dann sollten die massiven Eingriffe des Entwurfs in traditionelle Gerechtigkeitswerte auch so begründet werden, und das bedeutet: Es müßten jetzt schon solide Anhaltspunkte dafür da sein, daß so Sicherungserfolge erreichbar sein werden. Jetzt schon müßten sie da sein, weil schon der Erlass des Gesetzes im Bundesgesetzblatt die Bereitschaft dieses Staates dokumentieren würde, mit Mördern zu paktieren. (Mit Mördern übrigens, denen ihre Genossen das Prädikat

»Verräter« mit guter Aussicht auf Resonanz noch überdies anzuheften versuchen würden.)

Solche Anhaltspunkte aber gibt es m. W. nicht. Die Erfahrungen mit § 31 BtmG sprechen dagegen, und das, obwohl die dortige Zielgruppe nach allem, was man begründet vermuten kann, viel eher noch für Straffreistellungsversprechen ansprechbar sein dürfte als politisch motivierte Terrorbandenmitglieder.

Im übrigen: Sollte meine These von der eindeutigen Dominanz polizeilich-präventiven Sicherheitsdenkens richtig sein, so müßte – auf dieser Ebene gedacht – nicht nur der evtl. Ermittlungserfolg verlässlich abschätzbar sein, sondern es müßte ebenso abgeschätzt werden können, daß die Regelung nicht einen Effekt hat, den ich befürchte und den ich der Anschaulichkeit halber Hydra-Effekt nennen möchte. Meine entsprechende Sorge ist, daß schon die Regelung als solche, erst recht aber ein realer Ermittlungsvorgang nach der Kronzeugenregelung (ein »Erfolg« also) den Staat so viel Legitimitätskredit kosten wird, daß dem Terrorismus dadurch aus dem Umfeld mehr Aktive zuwachsen könnten als er durch den Kronzeugen verliert. Für einen so abgeschlagenen Kopf könnten dem Ungeheuer mehrere neue nachwachsen.

Zu c) Kriminalpolitisch läßt sich die vorgeschlagene Regelung als markanter weiterer Schritt in der heiklen Entwicklungslinie des neueren Strafrechts und Strafprozeßrechts im Rahmen der Bekämpfung hochgradig organisierter Kriminalitätsformen begreifen, in der die Dominanz des Sicherungsinteresses droht, die Legitimität des Strafrechts zu beschädigen. In der amerikanischen Diskussion zu einem solchen Schritte – der Zulassung von Lockspitzeln als Ermittlungshilfen – ist gesprochen worden von der »society at war with the criminal classes«. Wenn ich dieses Bild benutzen darf: In einem solchen Krieg reagiert je eine Seite auf neue Aktionen der je anderen Seite. (Nach ersten Erfolgen der V-Manntechnik hat sich die Terrorszene erfolgreich gegen dieses Mittel abgeschottet; sie wird dies auch gegen die Kronzeugengefahr schaffen.) Der Staat steht in diesem Prozeß der Eskalation ständig in der Gefahr, Mittel für notwendig zu halten, deren Kosten zu hoch sind. Die Mittel des Staates müssen Mittel sein, die man immer noch als Mittel des Rechts begreifen kann, andernfalls er seinen entscheidenden Vorteil verliert – ein Rechtsstaat zu sein. Um im Bild des »Krieges« zu bleiben: Der Staat muß diesen nach Regeln führen, an die sich der Gegner nicht hält. Der Staat, der dieses außer acht läßt, hat schon verloren. Ein Staat, der sich immer weiter in polizeiliches Nützlichkeitsdenken treiben läßt, könnte bei weiterer Eskalation alsbald eine Folterdebatte erleben. (Eine »echte« – strukturell ist die vorgesehene Regelung schon ähnlich.)

Ein letztes zum Thema Sicherheitsdenken; es ist heikel, muß aber wohl einmal ausgesprochen werden. Bei Gefahren, die jedermann bedrohen, wird jedermann vieles akzeptieren, das geeignet ist, diesen Gefahren vorzubeugen. Politischer Terrorismus bedroht aber bei uns bislang nicht jedermann, er bedroht eine ganz bestimmte Funktionselite.

Diese Elite sollte die Sorge ernst nehmen, daß eine Regelung wie die dieses Entwurfs unter der – die Akzeptanz des Rechts schlechthin tangierenden – Etikette »Die da oben« diskutiert werden könnte. Es geht bei der »Kronzeugen«-Debatte nicht nur um das – längst bekannte und in vorhandenen prozessualen Regelungen schon z. T. recht weitgehende – Voransetzen von Nützlichkeitsdenken vor Gerechtigkeitsdenken. Es geht zum einen um das Maß der Opfer an Rechtswerten, es geht aber auch um die Art des erhofften Nutzens.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, bestimmte Formen von weitreichender Gewalt gegen Sachen (z. B. Strommasten zerstören) schlechthin und von Störungen von Staatstätigkeit (Schutz von Großbauvorhaben allgemein, Einsätze bei Demonstrationen) strafrechtlich (und in der Folge: verfahrensrechtlich) stärker verfolgbar zu gestalten.

Ich gehe davon aus, daß das grundsätzlich ein legitimes Ziel ist. Zweierlei Zweifel seien allerdings angemeldet: Zum einen ist zu befürchten, daß eine – wie zu zeigen ist – weite gesetzliche Ausdehnung des Begriffs »Terrorismus« (»terroristische Vereinigung«) zwar politisch erwünscht sein mag, rechtlich jedoch eine Schwächung eben dieser Begriffe zur Folge haben kann. (Wenn bagatellarische Delikte, ja sogar sozialadäquates Vorhaben unter § 129a gefaßt werden, verliert der Begriff »Terrorismusbekämpfung« an Glaubwürdigkeit und die Verfolgungsorgane in der Folge evtl. teilweise die Unterstützungsbereitschaft der Bevölkerung.) Zum anderen sei darauf hingewiesen, daß für beide Erscheinungsformen (Strommastenzerstören und Chaotentätigkeit bei Demonstrationen) im Einzelfall oft kaum nachweisbar sein wird und kriminalistisch m. W. partiell auch nicht gesichert feststeht, ob diese Form von Kriminalität nicht auch weitgehend Werk von Einzeltätern (oder auch: losen, i. S. von § 129a nicht hinreichend fest organisierten Gruppen) ist, so daß insoweit die Änderungen ihr Ziel nicht erreichen würden.

Der grundsätzliche Einwand gegen den Entwurf aber ist, daß er zur Verfolgung dieser Ziele ein krasses Übermaß an strafrechtlichen Regeln – dem Grunde wie der Höhe der Strafandrohungen nach – vorschlägt. Bildlich gesprochen: Um vereinzelte Ziele zu treffen, sieht der Entwurf Flächenbombardements vor. Unsicher ist, ob er seine Ziele trifft, sicher aber, daß er gewaltige Verluste an Rechtswerten anrichtet, die jedenfalls vermeidbar wären.

Die immense Reichweite der vorgesehenen Änderungen des StGB ergibt sich dabei durch die Verwendung von Allgemeinbegriffen und – was dem im Ergebnis gleichkommt – Änderungen von Normen, auf die vielfach Bezug genommen wird. Würde man versuchen, sämtliche inhaltlich mitgeänderten Gesetze neu mitauszuformulieren, ergäbe sich ein Gesetzentwurf von – nach meiner Schätzung – mehreren hundert Seiten Länge. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten in der Lage sind, diese Reichweite in der Kürze der Zeit zu überblicken, allein schon deshalb, weil ich mir nicht vorstellen kann, wie ein Gesetzgeber auch nur alle diejenigen Konsequenzen würde verantworten wollen, die im folgenden skizziert werden sollen (ganz zu schweigen von denjenigen, die – zwangsläufig – unerkannt bleiben werden).

Einige dieser Konsequenzen sollen zunächst (sub 1.) anhand der sonstigen Änderungen von Straftatbeständen gezeigt werden, sodann anhand der Änderungen des § 129a StGB (sub 2.).

1. Die Änderungen zu §§ 308, 126 I Nr. 7, 140 und 130a StGB

a) Die Änderungen des § 308 gäben das bisher dem § 308 zugrundeliegende Tatbild des »Großbrandes« auf und führten damit zu Systembrüchen. Fälle bisher einfacher Sachbeschädigung würden zu Verbrechen. Das ist schon – so generell – mit dem Schuldprinzip schwerlich vereinbar.

§ 308 ist – in seinem bisherigen Tatbild zu Recht – in vielen anderen Tatbeständen in Bezug genommen. Durch seine Änderung würden jetzt schwerlich vertretbare Folgeänderungen eintreten:

- Bisher straflose Fälle fahrlässiger Sachbeschädigung würden strafbar (§ 307),
- Fälle auch leichter Sachbeschädigung werden gem. § 138 StGB in den Bereich der strafrechtlich bewehrten Abwendungspflicht einbezogen,
- und sie werden von §§ 126, 140, 145d, 129a StGB erfaßt.

Das löst in § 129a StGB das »Terrorismus«-Bild auf, in §§ 140, 145d und – vor allem bedenklich – § 138 StGB werden Bagatelldaten miterfaßt. Die Erfassung der in § 308 genannten Fälle durch § 307 führt dazu, die Typizität der Fahrlässigkeit gem. § 307 (unvorsichtige Verursachung von *Großbränden*) zu überschreiten (z. B. wird fahrlässiges Straßenverkehrsverhalten z. T. in Zukunft fahrlässiges Brandstiftungsverhalten).

Die Aufwertung bisherigen einfachen Sachbeschädigungsrechts (und nicht nur dessen – § 308, 2. Fall!) zum Verbrechen hat Folgen quer durch das Rechtssystem, in dem vielfach auf den rechtstechnischen Begriff »Verbrechen« Bezug genommen wird. (Im Straf-, Strafprozeß-, Gerichtsverfassungs-, Erb-, Wahl- und Polizeirecht von Bund und Ländern; die Bezugnahmen im sonstigen Verwaltungs- und Bürgerlichen Recht sind vielfältig und kaum übersehbar.)

b) Die Einbeziehung von § 126 I Nr. 7 bzw. § 316b in §§ 129a, 130a und 140.

Hier gilt das vorher Gesagte entsprechend im Hinblick auf die Einbeziehung von relativ bagatellarischen Taten (diese ergibt sich vor allem aus der Aufführung von §§ 316b I). Das geht weit über die bisherigen Tatbilder von §§ 129a, 140 (und 130a a. F.) hinaus.

Darüber hinaus werden durch diese Erweiterung auch in weitem Umfang sozialadäquate Verhaltensweisen miterfaßt – die bisherige Beschränkung von § 140 (und § 130a a. F.) war wohlwogen. Über § 316b werden beispielsweise Streikaktionen der ÖTV erfaßbar. Seine Einbeziehung in § 130a a. F. macht jedes Verteilen von Streikaufrufen an Elektrizitätswerker zunächst einmal tatbestandsmäßig, jede publizistische Billigung eines solchen Streiks ist in § 140 StGB erfaßt usw.

Nun mag man zwar entgegenhalten, dem stehe die Einschränkung in § 140 Nr. 2 (»geeignet, ...«) bzw. die ausdrückliche Sozialadäquanzklausel entgegen. Indes sind solche Klauseln nicht geeignet, ungerechtfertigte Ermittlungsverfahren zu verhindern, wie die Erfahrungen mit § 130a a. F. belegen, und schon diese Möglichkeit hat beträchtliche Gefährdungen für die Ausübung von sozialadäquatem Verhalten zur Folge. Überdies sind solche Generalklauseln im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG) nur als ultima ratio zulässig – d. h., die Notwendigkeit eines so gefaßten Tatbestandes müßte belegbar sein.

Wie weit der Entwurf hier geht, mag eine an das Vorhergehende anschließende Erwägung zu § 129a des Entwurfs zeigen:

Durch die Verweisungskette 129a, 316b StGB wird die Gewerkschaft ÖTV spätestens nach dem Beschluß, E-werke zu bestreiken, zur terroristischen Vereinigung (ihr Vorstand demgemäß nach § 129a II des Entwurfs mit Freiheitsstrafe von 3–15 Jahren strafbar). Einziger Ausweg für den Strafrichter wäre die Anwendung der – ungeschriebenen! – Formel von der Sozialadäquanz. Dieser Ausweg würde – im Klartext – die Aussage enthalten, daß es sozialadäquate terroristische Vereinigungen gibt.

Ins Grundsätzliche gewendet:

Die Erweiterungen auf § 126 I Nr. 7 bzw. § 316b unterliegen schweren Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsprinzipien des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes, und sie zerstören generalpräventiv wichtige herkömmliche Tatbilder.

c) Der neue § 130a StGB des Entwurfs.

Es ist eine Irreführung, wenn in der allgemeinen Presse über den Entwurf insoweit

berichtet wird, es gehe um die »Wiedereinführung« des § 130a (a. F.). Die vorgeschlagene Vorschrift unterscheidet sich in zweierlei Hinsicht gravierend von § 130a a. F.:

(1) Durch die Erstreckung auf die in § 126 I Nr. 7 genannten Taten.

(2) Durch den Verzicht auf das objektive Tatbestandsmerkmal »bestimmt« bei den jetzt in Abs. II umschriebenen Tathandlungen.

Zu (1) Durch die Erweiterung – vor allem – auf Taten gem. § 316b StGB gelten zum einen all die Bedenken, die zuvor unter (b) genannt worden sind; ihretwegen war § 130a a. F. enger (also nur mit Verweis auf Taten gem. § 126 I Nr. 1–6) gefaßt worden. Zum anderen aber werden die Bedenken, die gegen den Verzicht auf das objektive Merkmal »bestimmt« sogleich anzumelden sind, auf einen Bereich zu beziehen sein, der immens viel weiter ist als bei § 130a a. F.

Zu (2) § 130a n. F. will im objektiven Tatbestand ausreichen lassen das – abstrakt gesprochen – Zugänglichmachen von Informationen, die geeignet sind, als Anleitung zu den in § 126 genannten Taten zu dienen. *Geeignet* sind dazu ein Großteil aller geläufigen Thriller (– Filme, – Bücher pp.), jedes Bastel-, Chemie-, Physik- oder Handwerkslehrmittel, das technische und naturwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt, betriebstechnische oder betriebswirtschaftliche Anleitungen und Abhandlungen zu öffentlichen und nichtöffentlichen Versorgungsunternehmen, Bedienungsanleitungen für technische Geräte und für Werkzeuge, Lehrbücher der Kriminalistik, betriebliche Anweisungen, die zur *Vermeidung* von Störungen der in §§ 316b, 317, 319 StGB genannten Betriebe und Anlagen dienen, zur Vermeidung gefährlicher Brände, von Kidnapping pp. – die Vermittlung der Kenntnisse all dieser Dinge ist stets »als Anleitung geeignet«.

Die Vermeidung der Strafbarkeit von schier unzähligen, nicht nur sozialadäquaten, sondern auch sozial ganz unabdingbaren Verhaltensweisen will der Entwurf mit zwei gleich untauglichen rechtlichen Mitteln erreichen: mit der Einfügung eines Absichtsmerkmals und mit der Verweisung auf die Klausel des § 86 III StGB.

Zum Absichtsmerkmal (»um zu ...«):

Absichten verwendet das StGB in zweierlei Hinsicht: Zum einen, um Handlungsziele zu beschreiben, zum anderen, um Gesinnungen kenntlich zu machen. In beiden Bereichen setzt ihre Feststellbarkeit voraus – und dem entspricht auch im allgemeinen die Verwendung im StGB –, daß dieses subjektive Merkmal zu einer objektiven Handlungsbeschreibung hinzutritt, die entweder (schon selbständig) sozial unwertiges Verhalten vertypyt oder aber – zumindest – ein solches Verhalten, aus dem typischerweise auf einen (per »Absicht« umschriebenen) bösen Plan zurückgeschlossen werden kann. Es besteht in der Strafrechtswissenschaft Einigkeit darüber, daß ein Tatbestand, der sozial neutrales oder gar positives Verhalten durch die Verknüpfung mit einem reinen Gesinnungsmerkmal für strafbar erklärt, unzulässiges Gesinnungsstrafrecht enthielte.

Die demnach allein verbleibende Möglichkeit, das Absichtsmerkmal als Handlungszielbeschreibung zu verstehen, führt in der Praxis vor die Alternative, den Tatbestand entweder – bei korrekter Handhabung, vor allem des Zweifelgrundsatzes – leerlaufen zu lassen oder aber – bei inkorrektur Handhabung – im Effekt Gesinnungsstrafrecht zu praktizieren. Denn da der Tatbestand des § 130a II des Entwurfs objektiv neutrale und sozialpositive Verhaltensweisen umschreibt (und zwar *ausschließlich*, was die Nr. 1 betrifft, da insoweit die objektiv unwertigen Verhaltensweisen bereits von Abs. I erfaßt werden), gibt die objektive Tatbegehung selbst keinerlei Indizien für das – sozial unwerthafte oder werthafte – Handlungsziel her. Ein solches kann also nur aus – beliebigen – Randumständen erschlossen werden. So wird der Verkauf eines Chemielehrbuchs in der Schulbuchhandlung im allgemeinen

keinen Schluß auf die in § 130a II geforderte Absicht zulassen, was aber, wenn das gleiche Buch in (irgend-)einer »Szene«-buchhandlung verkauft wird?

Der Abdruck irgendeines »geeigneten« Artikels in der »FAZ« wird kaum die Strafverfolger auf den Plan rufen; was aber, wenn derselbe Artikel in der »taz« nachgedruckt wird?

Das Absichtsmerkmal also ist entweder eine totale Rücknahme des objektiven Tatbestandes des Abs. 2 oder aber kein geeignetes Mittel zur Verhinderung der Strafverfolgung sozial erlaubter und sogar nützlicher Verhaltensweisen.

Entsprechendes gilt für die Verweisung auf die Sozialadäquanzklausel des § 86 III StGB. Ist die Absicht erst einmal angenommen, entfaltet die Klausel kaum mehr eine Bremswirkung (vgl. Dreher/Tröndle, 40. Aufl. 1981, Rdn. 10 zu § 130a a. F. m. w. N.: bei »Absicht« müsse man ihre »Anwendung grundsätzlich versagen«; sie hätte danach nur noch – eventuelle: a. a. O. ist von »Problematik« die Rede – Bedeutung für die nach § 130a n. F. einbezogenen Streikfälle). Dies gilt insbesondere auf der Basis der BGH-Rechtsprechung zu § 86 III StGB, nach der (BGH St 23, 226 ff.) es für die Auslegung der Klausel auf die Absicht und die handelnden Personen ankommt. In eine durch diese Rechtsprechung geleitete Praxis will der Entwurf die Vorschrift zur Anwendung entlassen; man muß daher von dieser Rechtsprechung ausgehen und nicht von Möglichkeiten anderer Interpretationen der Klausel.

2. Die Änderung des § 129a StGB

Die schon zu A. verdeutlichten grundsätzlichen Bedenken gegen die Verwendung allgemeiner Begriffe und die unübersehbaren Folgen der Veränderung solcher Vorschriften, die vielfach in Bezug genommen sind, potenzieren sich bei den vorgeschlagenen Änderungen des § 129a StGB.

Denn der Geltungsbereich der Vorschrift erfährt schier unübersehbare Änderungen durch

- a) ihre Aufwertung in Abs. 1 zum Verbrechen,
- b) die Aufnahme von weiteren Vorschriften, und das, obwohl sie
- c) ihrerseits Gegenstand einer Vielzahl von Verweisungen ist.

Zu a) Die Aufwertung des Abs. 1 zum Verbrechen hat mehr zur Folge als nur die Hochstufung des Strafrahmens. Von all den (schon vorher, sub 1.) genannten Verweisungen im sonstigen Recht soll dabei gar nicht nochmals die Rede sein; hingewiesen sei hier nur auf eine wichtige strafrechtliche Folge. § 30 StGB wird anwendbar: So wird strafbar, wer (erfolglos) versucht, einen anderen dazu anzustiften, daß dieser andere zur Gründung einer Vereinigung gem. § 129a anstifte. Dabei ist bereits bisher das bedenkliche Ausmaß an Vorverlagerung der Strafbarkeit durch § 129a in der Rechtswissenschaft beanstandet worden.

Zu b) Die Regelung wird ihrerseits erweitert durch die Erweiterung des § 308 sowie die Aufnahme der §§ 315, 316b in den Katalog des Abs. 1 Nr. 3. Dabei bedeutet die Aufnahme des – an sich neben § 316b überflüssigen – § 315 für die Interpretation der neuen Vorschrift, daß auch der Zusammenschluß zu solchen Taten gem. § 316b generell erfaßt wird, die *nicht* geeignet sind, die in § 315 I genannten Gefahren heraufzubeschwören. »Terroristisch« werden damit Taten, die *nicht* geeignet sind, als Folge zur konkreten Gefährdung von Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu führen.

Bereits der Versuch der Anstiftung zur Gründung einer Vereinigung, die Taten ohne Gefährdung von auch nur Sachen von bedeutendem Wert durchführen soll, ist also nach § 129a I n. F. strafbar.

Darauf, daß auch sozialadäquate Verhaltensweisen (Streik) auf diese weitgehende Weise hoch poenalisiert werden, habe ich bereits hingewiesen. Darüber sollte man nicht mit der naheliegenden Erwägung weggehen, Streikhandlungen seien als sozialadäquate gar nicht von § 316b erfaßt: Die kleinste Überschreitung des arbeitsrechtlich Zulässigen führt bereits zur sozialen Inadäquanz.

Ein Elektriker z. B., der am Stammtisch einem Mitglied der ÖTV bei einem Gespräch über einen bevorstehenden Streik im E-werkbereich und etwaige Streikbruchmaßnahmen rät, er solle doch der Streikleitung mitteilen, man müsse nur einige Teile im E-werk entfernen und schon könne der Streik nicht mehr unterlaufen werden, ist gem. § 129 I des Entwurfs i. V. m. § 30 StGB strafbar (als »Terrorist«!).

Zu c) Auf diesen derart doppelt erweiterten Tatbestand verweisen alle möglichen Folgeeregungen, darunter vor allem die schwerstwiegenden Grundrechtseingriffe im Strafprozeß.

Zur Überführung, Ergreifung und Aburteilung des vorgenannten Elektrikers und/oder der Streikenden, die auch nur minimal über die Grenzen des arbeitsrechtlich Erlaubten hinausgehen, ist z. B. zulässig, jedenfalls u. U. möglich

- Haft ohne Haftgrund, § 112 III StPO
- Telefonüberwachung gem. § 100a I Nr. 1c StPO
- Wohnblockdurchsuchung gem. § 103 I 2 StPO
- Errichtung von Straßenkontrollstellen gem. § 111 I 1 StPO
- Überwachung des Verteidigerschriftverkehrs gem. § 148 II StPO
- »Trennscheiben« gem. § 148 II 3 StPO

und selbst im Strafvollzug noch

- Kontaktsperren gem. §§ 31 ff. GVG
 - Post- und Verkehrsüberwachung gem. §§ 29 StVollzG
 - ggfs. zwingender Ausschluß von offenem Vollzug, VV zu § 10 StVollzG
 - ggfs. zwingender Ausschluß von Vollzugslockerungen, VV zu § 11 StVollzG
 - ggfs. zwingender Ausschluß von Hafturlaub, VV zu § 13 StVollzG
- (ggfs.: nämlich bei Aburteilung durch OLG gem. § 120 GVG oder LG gem. § 74a GVG).

Dieses gesamte Arsenal – für sich genommen: polizeistaatlichen Charakters – ist bisher damit legitimiert worden, daß es nur auf Fälle besonders gefährlicher Bandenkriminalität begrenzt war. Davon aber kann angesichts der jetzigen Erstreckung des § 129a nicht mehr gesprochen werden.

Abstrakt gesprochen:

– Die strafrechtlichen Erweiterungen sind – soweit es um die erhöhte Strafe auch für relativ harmlose Taten geht – im Hinblick auf § 129a I und III des Entwurfs wohl noch mit dem Schuldprinzip vereinbar, weil unangemessene Strafen über Abs. 4 vermieden werden können. Soweit Abs. 2 aber – ohne solche Milderungsmöglichkeiten – Strafen von 3–15 Jahren für die »Rädelsführer« von »terroristischen Vereinigungen« androht, denen der Gemeingefährlichkeitscharakter abgeht, ist das Schuldprinzip verletzt (Verbot unverhältnismäßiger Strafen).

– Soweit die strafrechtliche Erfassung zu weit vorverlagert bzw. insgesamt erstreckt wird, ist der allgemeine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schon durch die Strafandrohung verletzt (»Kanonen auf Spatzen«).

– Soweit unverändert auf den so erweiterten Tatbestand die weitestreichenden Eingriffsgrundlagen bezogen bleiben, wird in die jeweiligen Grundrechte ungegerechtfertigt (– unverhältnismäßig –) eingegriffen.

Insgesamt muß also zu dem strafrechtlichen Teil des Entwurfs gesagt werden: Er baut ein – zur Erreichung seiner Ziele nicht erforderliches – weitgespanntes straf-

rechtliches/strafprozessuales Zwangspotential auf. Das läßt sich auch nicht dadurch auffangen, daß die Strafverfolgungsbehörden bei der Anwendung im Einzelfall sich am sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im strikten Sinne orientieren. Denn damit lassen sich nur *krasse* Mißbrauchsmöglichkeiten verhindern, nicht aber kann der weite Bereich schon nicht mehr verhältnismäßiger, aber noch nicht kraß unverhältnismäßiger Eingriffe wirksam begrenzt werden. Soweit es um weitgehende strafrechtliche Erstreckungen geht, hat der Entwurf in § 129a durch die Hochstufung zum Verbrechen und die Streichung der Möglichkeit des Absehens von Strafe (Abs. 4) im übrigen der Justiz die prozessualen Möglichkeiten verbaut, die sie zur Vermeidung materiell unangebrachter Bestrafungen hat (§§ 153, 153a, 153b StPO).

Der gesamte Entwurf ist wohl so zu verstehen, wie seinerzeit der – relativ noch harmlose – § 130a a. F. gerechtfertigt wurde: Es soll »ein Zeichen gesetzt« werden. Denn für die neuen Tatbestände wie für alle gilt kraft Natur der Sache, daß (nicht nur) die Nürnberger keinen henken, sie hätten ihn denn. Mit solchen Symbolfunktionen kann man Eingriffsgesetzgebung generell nicht rechtfertigen. Bei derart weitreichenden Eingriffsgesetzen muß sich aber überdies der Gesetzgeber, der ein Zeichen setzen will, fragen lassen: Ein Zeichen wofür?

C. Zu Art. 2 des Entwurfs (Erweiterung zentraler Kompetenzen)

Der Entwurf wirft gravierende gerichtsverfassungsrechtliche Probleme auf. Seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist in dreierlei Hinsicht fraglich.

1.) Gem. § 120 II Nr. 2 (und entsprechend 142a) GVG sollen zukünftig alle möglichen *Einzelaten* – von Mord und Brandstiftung bis hin zum mutwilligen Zerstören eines Feuermelders – (wohlgemerkt: ohne daß auch nur der geringste Verdacht bandenmäßiger oder systematischer Tätigkeit bestehen muß) eine unbegrenzte Vielzahl also von Taten herkömmlicher Normalkriminalität in den Bereich der Justizhoheit des Bundes fallen; Voraussetzung dafür sind lediglich ganz und gar unbestimmte Rechtsbegriffe (»geeignet, a) b) c)«) und die – ebenso unbestimmte – »besondere Bedeutung des Falles«.

Ein großer Bereich von Kriminalität, die herkömmlich-klassisch nach Verfassungsrecht der Justizhoheit der Länder unterfällt, wird dadurch – nach Entscheidung allein (zunächst) des GBA – dem Bund zur Übernahme in seine Justizhoheit freigestellt. Folgen: Das BKA gewinnt gewaltige potentielle Kompetenzzuwächse (die die grundsätzlichen Grenzen der Aufgabenzuweisung in § 1 I BKAG – länderübergreifende Kriminalität – sprengen, dazu 2.), die Oberlandesgerichte üben Bundesgerichtsbarkeit aus, das Begnadigungsrecht wird den Ländern entzogen und dem Bundespräsidenten übertragen.

Das ist ein so weitreichender Eingriff in die ursprüngliche Kompetenz der Länder, daß m. E. hier erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen, die ich im folgenden nur kurz skizzieren kann.

Zunächst – zur Vermeidung von Mißverständnissen –: Es geht *nicht* um die Gesetzgebungskompetenz, sondern um die bislang kaum fraglich gewordene und daher in Verfassungsrechtsprechung und -literatur kaum diskutierte Justizhoheit – als Grundfunktion i. S. von Art. 30 GG –. Diese taucht im Text des Grundgesetzes nur indirekt auf: in Art. 30 GG, in Art. 60 II GG (Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten), in Art. 92 und Art. 96 GG (sowie in Art. 143 V der Urfassung des GG). Sie bedeutet, daß die Ausübung von Gerichtsbarkeit (die Tätigkeit von Staatsanwaltschaften und ihren Hilfsbeamten zählt dazu, die Rechtsprechung im engeren Sinne sowie die Gnadenentscheidungen) Teil der Staatsgewalt ist. Diese Justizhoheit

besteht entsprechend dem Grundsatz des Art. 30 GG grundsätzlich bei den Ländern. Die Justizhoheit des Bundes ist – der deutschen Verfassungstradition entsprechend – begrenzt auf die Aufgaben der Wahrung der Rechtseinheit durch die Bundesgerichte und auf enumerativ in Art. 96 GG aufgeführte Sachbereiche – für das Strafrecht: (außer dem hier nicht interessierenden Bereich des Art. 26 GG) auf das Gebiet des »Staatsschutzes«. »Staatsschutz«-Delikte sind nach Verfassungs- und Strafrechtstradition die in §§ 80 ff. StGB geregelten Delikte. Mit Sicherheit nicht mehr dazugehörig sind die Vorschriften des Besonderen Teils des StGB vom 6. Abschnitt an. Bereits die Unterstellung des bisherigen § 129a StGB unter die Justizhoheit des Bundes (und damit die bisherigen §§ 120, 142a GVG) war – in Randbereichen – daher zweifelhaft, konnte aber mit dem bei Organisationen dieser Art typischerweise vorhandenen Staatsgefährdungsziel auch kompetenzmäßig gerechtfertigt werden.

Die gesetzestechnisch indirekte Kompetenzerweiterung der Bundesorgane durch die Erweiterung des § 129a auch auf Organisationen, deren Zielsetzungen und Taten nicht mehr typischerweise überregional, länderübergreifend sind, ist daher bereits verfassungsrechtlich zweifelhaft. (Das Kriterium »länderübergreifend« läßt sich bei der hier gebotenen historischen Interpretation recht deutlich dem Art. 143 V a. F. GG entnehmen.)

Erst recht aber bestehen deutliche verfassungsrechtliche Bedenken angesichts des Verzichts auf den Organisationsdeliktcharakter als Auslöser der Bundeskompetenz in § 120 II Nr. 2 GVG des Entwurfs. Damit wird der herkömmliche Bereich des Begriffs »Staatsschutz« völlig gesprengt. (Entlarvend insoweit § 120 II S. 2 GVG des Entwurfs – die Möglichkeit der Verweisung an das Amtsgericht!). Die vagen Generalklauseln in § 120 II Nr. 2 GVG des Entwurfs vermögen diese Bedenken nicht annähernd zu zerstreuen. Sie sind derart konturenlos, daß das handfeste Regelungsergebnis – grob gesprochen – wie folgt zusammengefaßt werden könnte: »Der Generalbundesanwalt kann nach Ermessen die Justizhoheit der Länder bei Mord, Totschlag und den in § 129a I Nrn. 2 und 3 genannten Straftaten aufheben«.

(Zur Klarstellung: Die richterliche Überprüfung durch das Oberlandesgericht gem. § 120 II S. 2 GVG des Entwurfs ändert daran *nichts*. Zum einen sind die Oberlandesgerichte insoweit auch funktional Bundesgerichte, zum anderen verhindert sie *nicht* die vorherige Ausübung von Landesjustizkompetenzen durch GBA und BKA.)

2.) Wie gezeigt beinhaltet die Änderung des § 120 GVG die Möglichkeit einer fast uferlosen Kompetenzerweiterung auch für das BKA. Damit wird fraglich, ob der Entwurf nicht die – in ihrer Existenz anerkannte, im Verlauf freilich unklare – Grenzlinie überschreitet, die dem Bund bei der Schaffung eigener Polizeiexekutivbehörden von der Verfassung gesetzt ist. Die Norm des einfachen Bundesrechts jedenfalls, die bislang diese Grenze konkretisierte, § 1 I 2 BKAG, wird nunmehr – via §§ 120 II S. 1 Nr. 2 GVG des Entwurfs, 142a I GVG, § III Nr. 3 BKAG – gesprengt. Denn die in der genannten Vorschrift des Entwurfs genannten Voraussetzungen knüpfen nicht mehr an die bisherige klare, weitgehend regionale Beschreibung der Zuständigkeit des BKA an, sondern an höchst interpretationsfähige Generalklauseln. Es kommt nicht mehr darauf an, ob – § 1 I 2 BKAG – der Straftäter sich über das Gebiet eines Landes hinaus (tatsächlich oder voraussichtlich) *betätigt*, sondern ob ein darüber hinausgehendes *Interesse* an der Tat angenommen wird.

Man sollte diese – für sich schon bedenkliche, gewaltige – Erweiterung des bundes-(kriminal-)polizeilichen Machtbereichs nicht isoliert sehen, sondern in bestimmten Zusammenhängen:

- Die gesamten in Zusammenhang mit § 129a StGB stehenden Regelungen sind inhaltlich wesentlich präventiv, sicherheitspolizeilich bestimmt, so daß hier keineswegs »nur« ein Zuwachs zentraler »Kriminal«-Polizeimacht zu konstatieren ist (also: rein repressiver Macht).
- Bestehende und geplante Datenflüsse vom und zum Verfassungsschutzbereich erweitern insgesamt die Machtmöglichkeiten der exekutiven Bundespolizeibehörde BKA.

So entwickelt sich allmählich ein – vom GG nicht gewollter – bundeszentraler Sicherheitspolizeiapparat und damit ein massiver Einbruch in das Bundesstaatsprinzip.

3.) Art. 101 I 2 GG garantiert das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter. Nach § 120 II GVG des Entwurfs hängt bei den dort genannten Delikten die Gerichtszuständigkeit von zwei Voraussetzungen ab:

- a) von der besonderen Bedeutung des Falles,
- b) von der Übernahme der Verfolgung durch den GBA.

Beides dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Verfassung nicht vereinbar sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen zu den sogenannten »beweglichen« Zuständigkeitsregeln der (heutige Zählung) §§ 24 I Nr. 3 und 25 Nr. 3 GVG solche Regeln mit der Maßgabe (»verfassungskonforme Auslegung«) für mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters vereinbar erklärt, daß »eine rechtliche Bindung der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Nachprüfbarkeit ihrer Entscheidungen gewährleistet sind« (BVerfGE 22, 254 ff., S. 262 im Anschluß an BVerfGE 9, 223 ff.). Die gerichtliche Nachprüfbarkeit sah es dabei als gewährleistet an durch § 6 und – vor allem – § 209 StPO, der den Gerichten bei der Eröffnungsentscheidung ermöglicht, die Sache an das nach ihrer Rechtsansicht zuständige Gericht zu verweisen bzw. vorzulegen.

Bei beiden Entscheidungen hatte das Bundesverfassungsgericht sich auseinanderzusetzen mit der »beweglichen Zuständigkeit« zwischen jeweils zwei, in der Hierarchie benachbarten Spruchkörpern (Strafrichter/Schöffengericht bzw. Schöffengericht/Strafkammer).

Zu a) In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht also den unbestimmten Rechtsbegriff der »besonderen Bedeutung des Falles« für hinreichend bestimmt erklärt. Die Regelung des § 120 II GVG des Entwurfs jedoch läßt diesen unbestimmten Rechtsbegriff entscheidend sein für die Bewegung der Zuständigkeit zwischen maximal vier verschiedenen erstinstanzlichen Spruchkörpern (in deren Hierarchie), nämlich: Strafrichter, Schöffengericht, Strafkammer und Strafsenat. Damit dürfte das Maß des vom Bundesverfassungsgericht für zulässig Erklärten schon allein deshalb überschritten sein, weil sich damit das Ausmaß der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs vervielfacht.

Zu b) Hinzu kommt – und damit ist der Rahmen des vom Bundesverfassungsgerichts für verfassungskonform Erklärten wohl endgültig gesprengt –, daß die Übernahme der Verfolgung durch den GBA *nicht* immer im Rahmen des nach §§ 6, 209 StPO durch unabhängige Gerichte Kontrollierbaren liegt: Übernimmt er die Verfolgung, so kann zwar das Oberlandesgericht gem. § 209 StPO die besondere Bedeutung überprüfen und damit auch eine Fehlentscheidung des GBA korrigieren; hat der GBA jedoch *nicht* die Verfolgung übernommen, so kann das Gericht niedrigerer Ordnung, zu dem Anklage erhoben worden ist, *nicht* gem. § 209 II StPO an das Oberlandesgericht vorlegen, wenn es die materiellen Voraussetzungen von § 120 II GVG für gegeben hält. Denn es kann nicht (§ 209 II StPO) die »Zuständigkeit« des Oberlandesgerichts »für begründet« halten, weil begründend (konstitutiv) für die

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts die Übernahme der Verfolgung durch den GBA ist! Das ist auch nicht mehr im Wege einer verfassungskonformen Auslegung korrigierbar, denn kein Gericht kann eine Staatsanwaltschaft zur Übernahme einer Strafsache verpflichten – § 150 GVG.

Bei den prozessual späteren Entscheidungen gem. §§ 225a, 270 StPO ergibt sich das gleiche.

Uwe Günther/Dietz Tretschok Vom Strahlenschutz zur Informationsherrschaft über Strahlen – Das Strahlenschutzvorsorgegesetz 1986

I. Inhalt und Bedeutung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

Ein Dreivierteljahr nach der Katastrophe von Tschernobyl ist die massive Angst der Bevölkerung über radioaktive Umweltbelastung alltäglichem Gleichmut gewichen. So wird die Cäsiumbelastung der Milch ebenso akzeptiert wie deren Verfallsdatum. Die langfristigen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl sind als gesellschaftliches Thema nicht aktuell. Bleibend geändert hat sich jedoch das juristische Verhältnis zum Gefährdungspotential atomarer Anlagen. Hierfür steht das Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG). War vor Tschernobyl versucht worden, das Gefährdungspotential atomarer Anlagen mit Begriffen wie »Restrisiko«, das nach den Kriterien der »praktischen Vernunft« beurteilt werden sollte, auszuschließen, so ist nun ein Handlungsrahmen geschaffen worden, der bei dem jetzt durchaus auch praktisch denkbaren GAU das Restrisiko beherrschbar und die Folgen handhabbar machen soll.

Durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz sollen »die rechtlichen Grundlagen für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Dienststellen in Bund und Ländern geschaffen werden«¹. Zweck des Gesetzes ist, unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände durch angemessene Maßnahmen die Strahlenexpositionen des Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt so gering wie möglich zu halten (§ 1 Satz 2 StrVG). Um dies zu erreichen, ermitteln Bund und Länder die erforderlichen Daten (§§ 2 und 3 StrVG), die in ein Informationssystem des Bundes einfließen (§ 4 StrVG). Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die gesammelten Daten (§ 5 StrVG). Er ist auch ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Dosiswerte, Kontaminationswerte und Berechnungsverfahren festzulegen (§ 6 StrVG) und Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln und sonstigen Stoffen zu erlassen (§ 7 StrVG) sowie Empfehlungen an die Bevölkerung auszusprechen (§ 9 StrVG). An den Grenzen können die zur Einhaltung der Kontaminationswerte nach § 6 StrVG und zur Überwachung der Verbote nach § 7 StrVG erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (§ 8 StrVG). Die Durchführung des Gesetzes erfolgt im Auftrag des Bundes und in bundeseigener Verwaltung.

¹ BT-Drucks. 10/6639, S. 1.